

Mitteilung des Senats vom 3. Juni 2014**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Bremischen Justizkostengesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Bremischen Justizkostengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf werden die erforderlichen landesgesetzlichen Grundlagen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und der Justizverwaltung geschaffen.

Der Entwurf enthält die für die Berufstätigkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren wesentlichen Bestimmungen. Daneben wird das Verfahren der Beeidigung und Ermächtigung an das EU-Recht (EU-Dienstleistungsrichtlinie) und die Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung angepasst. Der Entwurf legt in § 28c fest, was unter persönlicher und fachlicher Eignung verstanden wird und definiert diese unbestimmten Rechtsbegriffe. In einem zweiten Schritt wird bestimmt, wie die Antragstellerinnen und Antragsteller die erforderlichen Nachweise erbringen können und welche Unterlagen vorzulegen sind. Dabei wird darauf verzichtet, eine justizeigene Prüfung der fachlichen Qualifikation vorzunehmen. Die Erfahrungen in Bremen haben gezeigt, dass ein Bedarf für ein Eignungsfeststellungsverfahren im Sinne einer justizeigenen Prüfung nicht besteht. Abgesehen davon verfügt die Justiz nicht über einschlägige eigene Qualifikationen für Sprachprüfungen und wäre deshalb auf externen Sachverstand angewiesen. Justizeigene Prüfungen würden zudem einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern, der außer Verhältnis zum erreichbaren Nutzen steht. Die in § 28c Absatz 4 Satz 2 bis 4 genannten Nachweise sind hinreichend geeignet, die erforderlichen Sprachqualifikationen zu belegen. Mit Artikel 3 des Entwurfs wird die bisherige Rahmengebühr für die Beeidigung und Ermächtigung von 25 bis 155 € zur Verfahrensvereinfachung auf eine Festgebühr in Höhe von 150 € umgestellt.

Der Entwurf stellt zugleich eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung des Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnisses im Internet dar. Auf diese Weise kann es mit der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank auf dem Justizportal des Bundes und der Länder verlinkt werden. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die Vorschrift des § 189 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), die vorsieht, dass vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf den in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften geleisteten Dolmetschereid genügt.

Die Bestimmungen zur Schriftgutaufbewahrung beruhen auf einem Entwurf, den eine Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ der Archivreferentenkonferenz erstellt hat. Der Entwurf orientiert sich überwiegend an dem Schriftgutaufbewahrungsgesetz für die Gerichte des Bundes und den Generalbundesanwalt. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wurden im Vorfeld angehört. Die für das Land Bremen überarbeitete Regelung benennt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und ermächtigt den Senator für Justiz und Verfassung, die weiteren Einzelheiten, insbesondere die konkreten Aufbewahrungsfristen, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Der Gesetzentwurf hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Bremischen Justizkostengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes*)

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1974 (Brem.GBl. S. 297 – 300-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender 6. Abschnitt eingefügt:

„6. Abschnitt

Dolmetscher und Übersetzer in justiziellen und notariellen Angelegenheiten

§ 28a

Dolmetscher und Übersetzer

(1) Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche, staatsanwaltliche und notarielle Zwecke werden für das Gebiet des Landes Bremen Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt (§ 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt (§ 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung).

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen und Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.

(3) Sprache im Sinne dieses Gesetzes sind auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Gebärdensprache, die Blindenschrift, das Lorm- und das Fingeralphabet.

§ 28b

Verzeichnis

(1) Die Präsidentin des Landgerichts führt ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer.

(2) In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen gespeichert werden. Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt sowie im Internet veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung nach Satz 3 bedarf es der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person.

(3) Die Einsichtnahme in das Verzeichnis ist jeder Person gestattet. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Eintragungen bietet das Verzeichnis nicht.

(4) Die Eintragung ist auf eigenen Antrag, im Todesfall oder nach Aufhebung der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung zu löschen.

§ 28c

Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung

(1) Wer persönlich und fachlich geeignet ist, kann auf Antrag als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt, als Übersetzerin oder Übersetzer zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen ermächtigt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der für den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung erforderlichen Unterlagen und mit Anga-

*) Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, Seite 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, Seite 132) geändert worden ist.

be der betroffenen Sprache zu stellen. Der Antrag kann als elektronisches Dokument übermittelt werden.

(2) Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer

1. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach dem neunten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (falsche uneidliche Aussage und Meineid), wegen falscher Verdächtigung, wegen Vergehens nach dem fünfzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs), wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
2. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags zu einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, aus der sich ihre oder seine Ungeeignetheit ergibt, oder
3. wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr oder sein Vermögen beschränkt ist, oder
4. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das vom Insolvenzgericht oder vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 Insolvenzordnung, § 882b Zivilprozessordnung) eingetragen ist, oder
5. nicht bereit oder nicht tatsächlich in der Lage ist, den bremischen Gerichten und der Staatsanwaltschaft auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen, oder
6. nicht volljährig ist.

(3) Die fachliche Eignung erfordert

1. Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Regel praktisch alles, was sie oder er hört oder liest, mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann, sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, und
2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben die persönliche Eignung insbesondere durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen. Die fachliche Eignung haben sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die über die Sprachkenntnisse vorzulegenden Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen. Als Nachweis der fachlichen Eignung ist insbesondere der Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Hochschul-, Fachhochschul-, Industrie- und Handelskammer- oder staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung vorzulegen. Der Nachweis kann auch durch den erfolgreichen Abschluss einer gleichwertigen Prüfung in einem anderen Staat erbracht werden. Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.

§ 28d

Widerruf

Die Übersetzungsermächtigung und das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, können insbesondere widerrufen werden, wenn die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer die Voraussetzungen des § 28c nicht mehr erfüllt. Im Falle der Aufhebung der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung hat die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer den Nachweis nach § 28e Absatz 3 an die Präsidentin des Landgerichts zurückzugeben.

§ 28e

Beeidigung, Ermächtigung, Verpflichtung

- (1) Zur allgemeinen Beeidigung haben Dolmetscherinnen und Dolmetscher einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung nach § 189 Absatz 1 des Ge-

richtsverfassungsgesetzes zu leisten. Die Eidesformel beinhaltet, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher treu und gewissenhaft übersetzen werde, wenn sie oder er von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft der Freien Hansestadt Bremen berufen oder von einer Notarin oder einem Notar der Freien Hansestadt Bremen zugezogen wird. Die §§ 478, 480, 481, 483 und 484 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten.

(3) Über die Beeidigung, die Ermächtigung und die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer erhält eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift als Nachweis zur Vorlage bei Gerichten und Staatsanwaltschaften.

§ 28f

Bezeichnung

Nach Aushändigung der Abschrift gemäß § 28e Absatz 3 ist die Dolmetscherin oder der Dolmetscher berechtigt, die Bezeichnung „Allgemein beeidigte Dolmetscherin oder beeidigter Dolmetscher für (Angabe der Sprache) für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“ zu führen. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist berechtigt, die Bezeichnung „Durch die Präsidentin des Landgerichts Bremen ermächtigte Übersetzerin oder Übersetzer für (Angabe der Sprache) für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“ zu führen.

§ 28g

Bestätigungsvermerk der Übersetzung

(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der . . . Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Durch die Präsidentin des Landgerichts Bremen ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für die . . . Sprache.“

(2) Der Bestätigungsvermerk ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Dabei ist kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokumentes übersetzt wurde. Auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokumentes, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen soll hingewiesen werden, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form erteilt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bestätigt wird.

§ 28h

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für die Aufgaben nach dem 6. Abschnitt ist die Präsidentin des Landgerichts Bremen zuständig.

(2) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden, soweit es nicht die Eidesleistung und die Verpflichtung betrifft.

§ 28i

Kosten

Gebühren werden nach Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses zum Bremischen Justizkostengesetz (Anlage zu § 1 Absatz 2) erhoben.

§ 28j

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 28a genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit in der Freien Hansestadt Bremen mit denselben Befugnissen wie eine nach § 28e allgemein beeidigte oder ermächtigte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben. Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. Sie werden unter Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 für die Dauer eines Jahres in das Verzeichnis nach § 28b eingetragen.

(2) Die Aufnahme in das Verzeichnis setzt voraus, dass der Präsidentin des Landgerichts Bremen die Aufnahme vorübergehender Dienstleistungen im Inland vorher schriftlich gemeldet wird. Die Meldung muss die in das Verzeichnis nach § 28b Absatz 2 Satz 1 aufzunehmenden Angaben enthalten. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person im Niederlassungsstaat zur Ausübung der in § 28a genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. wenn die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat, und
4. ein Nachweis darüber, unter welcher Berufsbezeichnung die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird.

(3) Die Eintragung in das Verzeichnis wird um jeweils ein Jahr verlängert, wenn die Person rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres anzeigt, dass sie weiterhin vorübergehende Dienstleistungen im Inland erbringen will. In diesem Fall ist erneut eine Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 vorzulegen.

(4) Bei Vorliegen der vollständigen Meldung nimmt die Präsidentin des Landgerichts die Eintragung in das Verzeichnis vor. Neben den nach § 28b Absatz 2 Satz 1 aufzunehmenden Angaben sind folgende Angaben in das Verzeichnis aufzunehmen:

1. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird,
2. die im Niederlassungsstaat zuständige Behörde oder die Angabe, dass die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist,
3. ein Hinweis darauf, dass eine allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder eine Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer in der Freien Hansestadt Bremen nicht erfolgt ist.

(5) Vorübergehende Dienstleistungen sind unter der Berufsbezeichnung auszuüben, unter der sie im Niederlassungsstaat erbracht werden. Eine Verwechslung mit den in § 28f aufgeführten Bezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(6) Die Präsidentin des Landgerichts kann die Eintragung nach Absatz 1 Satz 3 löschen, wenn Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Dolmetscher- oder Übersetzertätigkeit rechtfertigen. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Person im Niederlassungsstaat nicht mehr zugelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist oder wenn sie beharrlich entgegen Absatz 5 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.

(8) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über die Aufnahme in das Verzeichnis ist unverzüglich spätestens innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. § 42a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 28k

Übergangsbestimmung

Rechte, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen und Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern, die vor dem . . . (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3) erteilt worden sind, gelten in ihrem jeweiligen Bestand fort.“

2. Nach § 28k wird folgender 7. Abschnitt eingefügt:

„7. Abschnitt

Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und der Justizverwaltung

§ 29

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Entsprechendes gilt für das Schriftgut der Justizverwaltung.

(2) Schriftgut im Sinne des Absatzes 1 sind unabhängig von ihrer Speicherungsform insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der in Absatz 1 genannten Gerichte und Justizbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder besondere Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Regelungen über die Anhebungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Bremischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 29a

Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

(1) Der Senator für Justiz und Verfassung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen.

(2) Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß § 28a Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.“

3. Der bisherige 6. Abschnitt wird neuer 8. Abschnitt, der bisherige § 29 wird § 29b.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Absatz 2) des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 – 36-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (Brem.GBl. S. 767) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4 Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern

Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern

150 Euro

Anmerkungen:

- a) Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags fällig.
- b) Die Gebühr ermäßigt sich auf 100 Euro, wenn der Antrag vor einer Entscheidung zurückgenommen wird.
- c) Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig und für dieselbe Fremd- oder Gebärdensprache beantragt werden.
- d) Wird die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig für mehr als eine Fremdsprache oder Gebärdensprache beantragt, so erhöht sich für die zweite und jede weitere Fremd- oder Gebärdensprache die Gebühr um jeweils 100 Euro. Im Fall von Buchstabe b) erhöht sich die Gebühr um jeweils 60 Euro.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Justizkostengesetzes

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf werden für Bremen die Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und der Justizverwaltung erstmals gesetzlich geregelt.

- a) Hinsichtlich der Regelungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, da es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15.06) um Berufsausübungsregelungen im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz handelt. Die bisherige Regelung in Form einer allgemeinen Verfügung (allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten vom 11. April 1995, Brem.ABl. S. 353) ist daher aufzugeben. Der Entwurf enthält die für die Berufstätigkeit in Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren wesentlichen Bestimmungen. Daneben wird das Verfahren der Beeidigung und Ermächtigung an das EU-Recht (EU-Dienstleistungsrichtlinie) und die Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung angepasst.

Die Bedeutung der Sprachmittlertätigkeit bei den Gerichten nimmt kontinuierlich zu. Von erheblicher Bedeutung für die Richtigkeit der Entscheidungsfindung und die Wahrnehmung der prozessualen Rechte und Pflichten ausländischer Prozessbeteiligter ist deshalb die Garantie der Qualität von Dolmetscher- und Übersetzerleistungen. Kernpunkt der Regelung sind deshalb die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung und die nach einer Beeidung bzw. Ermächtigung vorgesehene Aufnahme in ein bei der Präsidentin des Landgerichts geführtes Verzeichnis. Das Verzeichnis kann mit der bestehenden länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank verbunden werden.

Anders als die allgemeine Verfügung von 1995 legt der Entwurf in § 28c erstmals und übergeordnet fest, was unter persönlicher und fachlicher Eignung verstanden wird und definiert diese unbestimmten Rechtsbegriffe. In einem zweiten Schritt wird bestimmt, wie die Antragstellerinnen und Antragsteller die erforderlichen Nachweise erbringen können und welche Unterlagen vorzulegen sind. Dabei wird wie bisher darauf verzichtet, eine justizeigene Prüfung der fachlichen Qualifikation vorzunehmen. Die Erfahrungen in Bremen haben gezeigt, dass ein Bedarf für ein Eignungsfeststellungsverfahren im Sinne einer justizeigenen Prüfung nicht besteht. Abgesehen davon verfügt die Justiz nicht über einschlägige eigene Qualifikationen für Sprachprüfungen und wäre deshalb auf externen Sachverstand angewiesen. Justizeigene Prüfungen würden zudem einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern, der außer Verhältnis zum erreichbaren Nutzen steht. Die in § 28c Absatz 4 Satz 2 bis 4 genannten Nachweise sind hinreichend geeignet, die erforderlichen Sprachqualifikationen ausreichend zu belegen.

Auf eine wiederkehrende Qualitätskontrolle im Wege einer Befristung wurde verzichtet. Die Qualitätskontrolle kann ausreichend und angemessen mit dem Mittel des Widerrufs nach § 28d geleistet werden. Die Aktualität des Verzeichnisses wird unabhängig von einer Befristung gewährleistet.

Der Entwurf stellt zugleich eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung des Verzeichnisses im Internet dar. Auf diese Weise kann es mit der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank auf dem Justizportal des Bundes und der Länder verlinkt werden. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die Vorschrift des § 189 Absatz 2 GVG, die vorsieht, dass vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf den in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften geleisteten Dolmetschereid genügt.

Verzichtet wurde auf die Schaffung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes, den einige Länder aufgenommen haben für den Fall der missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung „allgemein beeidigte Dolmetscherin“ oder „allgemein beeidigter Dolmetscher“ bzw. „ermächtigte Übersetzerin“ oder „ermächtigter Übersetzer“. Zwar ist die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“ durch § 132a Absatz 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt. Eine entsprechende strafrechtliche Regelung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer gibt es dagegen nicht. Ein praktisches Bedürfnis für einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestand wird jedoch nicht gesehen, weil in Bremen bisher kein Fall einer missbräuchlichen Verwendung solcher Bezeichnungen bekannt geworden ist.

b) Mit dem Gesetzentwurf wird für Bremen die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz erstmals gesetzlich geregelt.

Die Aufbewahrung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden ist bundeseinheitlich durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Aufbewahrung des Schriftguts der Fachgerichtsbarkeiten beruht ebenfalls auf Verwaltungsvorschriften, die aber bisher nicht bundeseinheitlich gefasst sind.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern seit 1995, die Aufbewahrung des Schriftguts durch formelles, den Grundsätzen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 u. a., BVerfGE 65, 1 ff.) entsprechendes Gesetz zu regeln. Aus dem Volkszählungsurteil folgt, dass jede Datenverwendung und -verarbeitung eine bereichsspezifische Befugisnorm erfordert.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKoMG) enthielt dazu ursprünglich in seinem Artikel 11 das Justizaktenaufbewahrungsgesetz, das auch

für die Länder gelten sollte. Aus kompetenzrechtlichen Erwägungen ist der Geltungsbereich im Gesetzgebungsverfahren aber auf die Gerichte des Bundes und den Generalbundesanwalt beschränkt worden. Die Länder müssen für ihren Geschäftsbereich daher eigene Schriftgutaufbewahrungsgesetze erlassen.

Eine Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz hat dazu unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ der Archivreferentenkonferenz einen Gesetzentwurf zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz der Länder erstellt, der sich überwiegend an dem Schriftgutaufbewahrungsgesetz für die Gerichte des Bundes und den Generalbundesanwalt orientiert. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wurden im Vorfeld angehört.

Die für das Land Bremen entsprechend überarbeitete Regelung benennt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und ermächtigt den Senator für Justiz und Verfassung, die weiteren Einzelheiten, insbesondere die konkreten Aufbewahrungsfristen, durch Rechtsverordnung zu regeln.

c) An die Stelle der bisher im Bremischen Justizkostengesetz vorgesehenen Rahmengebühr für die Beeidigung und die Ermächtigung tritt, weil zweifelhaft ist, ob Rahmengebühren nach der Dienstleistungsrichtlinie zulässig sind, eine Festgebühr. Das Bremische Justizkostengesetz wird entsprechend geändert.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetzes

Nummer 1: Unter dem neuen 6. Abschnitt werden die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern eingefügt. Er erhält deshalb die Überschrift „Dolmetscher und Übersetzer in justiziellen und notariellen Angelegenheiten“. Die Regelungen des bisherigen 6. Abschnitts werden zu einem neuen 8. Abschnitt.

Zu § 28a Dolmetscher und Übersetzer

Absatz 1 des neu eingefügten § 28a bestimmt, dass die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern nach diesem Gesetz für gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Zwecke erfolgen. Regelungen für den allgemeinen behördlichen oder privaten Bereich werden ausdrücklich nicht getroffen. Das mit der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung und der anschließenden Eintragung in das bei der Landgerichtspräsidentin zu führende Verzeichnis verbundene „Qualitätssiegel“ wird jedoch faktisch auch gegenüber Dritten, die Einblick in das Verzeichnis nehmen können, seine Wirkung entfalten können und von den Dolmetschern und Übersetzern für ihre sonstige Berufstätigkeit nutzbar gemacht werden können.

Unabhängig von dieser Regelung bleibt daneben die Befugnis des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft bestehen, als Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Übersetzer eine andere geeignete Person heranzuziehen (§ 185 GVG) und diese im Einzelfall zu beeiden (§ 189 Abs. 1 GVG).

Absatz 2 übernimmt die gängige Unterscheidung der Sprachmittlertätigkeit in schriftliche und mündliche Übertragung.

Absatz 3 bezieht auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken in den Anwendungsbereich der Regelungen ein und zählt die Gebärdensprache, die Blindenschrift, Lormen oder das Fingeralphabet beispielhaft auf. Auf die Sprachübertragung durch die sonstigen anerkannten Kommunikationstechniken finden dieselben Grundsätze Anwendung wie für die Übertragung ausländischer Sprachen.

Zu § 28b Verzeichnis

Der Information der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare über die allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer dient ein Verzeichnis, das von der Präsidentin des Landgerichts geführt und gepflegt wird. Absatz 1 schafft die gesetzliche Grundlage für die Erstellung und Führung des Verzeichnisses. Absatz 2 legt fest, welche Angaben in das Verzeichnis aufzunehmen sind. Erhoben werden danach neben der jeweiligen Spra-

che Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf und etwaige Zusatzqualifikationen. Dies können z. B. nachgewiesene Kenntnisse bestimmter Dialekte sein. Absatz 2 Satz 3 und 4 stellt zugleich die Rechtsgrundlage für die elektronische Speicherung der Daten sowie für das automatisierte Abrufverfahren und die Veröffentlichung im Internet dar. Eine schriftliche Einwilligung, die sich auf alle in das Verzeichnis aufzunehmenden Daten beziehen muss, ist erforderlich. Absatz 3 ermöglicht jedermann die Einsichtnahme in das Verzeichnis. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass das Land nicht haftet für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben. Absatz 4 zählt die Löschensgründe auf.

Zu § 28c Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung

Während als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer vom Gericht im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen jede geeignete Person herangezogen werden kann, setzt die in den §§ 28a bis j geregelte allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung einen schriftlichen Antrag voraus. Neben dieser formellen Voraussetzung benennt Absatz 1 als materielle Voraussetzungen die persönliche und fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Das Erfordernis der persönlichen Eignung knüpft an die mit der Aufgabe der Sprachmittlung verbundene Verantwortung für die Tätigkeit in einem Rechtsstreit bzw. in einer notariellen Angelegenheit an. Die Regelung in Absatz 2 über die persönliche Eignung ist negativ formuliert, d.h. sie beschränkt sich darauf aufzuzählen, in welchen Fällen die persönliche Eignung nicht vorliegt. Abgesehen von der Schwierigkeit, die persönliche Eignung positiv zu formulieren, bietet die Negativauflistung in besonderem Maße die Möglichkeit, die Gründe für Gefahren und die Risiken zu benennen, denen die Rechtsfindung ausgesetzt sein kann. Zugleich wird die Verantwortung für eine neutrale Sprachmittlung verdeutlicht. So darf generell nicht die Gefahr bestehen, dass die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler sich etwa wegen eines persönlichen Vorteils zu falscher Übertragung verleiten lässt. Auch müssen diese Personen die Gewähr dafür bieten, dass sie die im Rahmen ihrer Tätigkeiten erlangten Kenntnisse vertraulich behandeln, soweit diese nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlungen waren. Die persönliche Ungeeignetheit zeigt sich deshalb insbesondere im Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines der in Nummer 1 aufgezählten Vergehen. Davon unabhängig kommt eine persönliche Ungeeignetheit auch bei Verurteilung wegen sonstiger Straftatbestände in Betracht, wenn sich aus den besonderen Umständen der Tat die Ungeeignetheit ergibt (Nummer 2). Zur persönlichen Eignung gehört auch, dass die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt (Nummer 4) und dass sie oder er physisch und psychisch in der Lage ist, über sein Vermögen zu verfügen (Nummer 5). Aus dem gleichen Grund sieht Nummer 6 vor, dass die in der Sprachmittlung tätigen Personen uneingeschränkt geschäftsfähig – und damit auch volljährig – sein müssen. Schließlich gehört zur persönlichen Eignung, dass die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler bereit und in der Lage ist, den bremischen Gerichten und der Staatsanwaltschaft auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen. Zwar musste die in der bisherigen allgemeinen Verfügung noch enthaltene Residenzpflicht wegen der europarechtlichen Dienstleistungsfreiheit entfallen. Eine Einsatzmöglichkeit für Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern ist deshalb auch dann gegeben, wenn der Wohnsitz bzw. die berufliche Niederlassung nicht in Bremen, sondern etwa im benachbarten Niedersachsen liegt. Im Hinblick auf eine effiziente Sprachmittlertätigkeit stellt der Entwurf deshalb nur noch auf die Bereitschaft und die tatsächliche Möglichkeit ab, den bremischen Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Notarinnen und Notaren der Freien Hansestadt Bremen kurzfristig zur Verfügung zu stehen. Je weiter außerhalb von Bremen die berufliche Niederlassung bzw. der Wohnsitz der Antragstellerin oder des Antragstellers liegt, desto eher wird diese Voraussetzung zu verneinen sein, desto weniger Anträge auf eine allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung dürften aber auch zu erwarten sein.

Absatz 3 legt als inhaltlich bedeutsamste Regelung fest, was unter fachlicher Eignung zu verstehen ist und definiert den unbestimmten Rechtsbegriff der fachlichen Eignung. Voraussetzung für die fachliche Eignung ist, dass die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler praktisch alles, was sie oder er hört oder liest, mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann. Diese Definition stimmt überein mit der Stufe C2 (kompetente Sprachverwendung) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates. Die in Nummer 2

geforderten sicheren Kenntnisse der deutschen Rechtssprache ergänzen dies um die fachspezifischen Anforderungen dieses Tätigkeitsbereichs.

Absatz 4 benennt im Einzelnen die für den Nachweis der persönlichen und der fachlichen Eignung jeweils vorzulegenden Unterlagen. Satz 2 bis 4 beziehen sich auf die fachliche Eignung. Der Nachweis ist insbesondere durch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschul-, Fachhochschul-, Industrie- und Handelskammer- oder staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung zu führen. Die vorzulegenden Unterlagen sollen nicht nur die Sprachqualifikation bescheinigen, sondern auch eine Beurteilung der Sprachmittlerfertigkeiten ermöglichen, wovon jedoch bei den einschlägigen Dolmetscher- und Übersetzungsausbildungen auszugehen ist. Die Nachweislast liegt insgesamt bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Eine gewisse Flexibilität soll erhalten bleiben für seltene Sprachen oder Dialekte, insofern ist die Formulierung „insbesondere“ gewählt worden. Satz 5 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Anwendung des Bremischen Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (BremABQG) wird ausgeschlossen, weil hier keine allgemeine, vom Anwendungsfall unabhängige Gleichwertigkeitsfeststellung Gegenstand des Verfahrens ist, sondern diese Feststellung nur im Rahmen der Eignungsprüfung für die allgemeine Beeidigung maßgeblich ist. Anzuwenden ist nur § 17 BremABQG zur Aufnahme von Anerkennungsfällen in die Statistik.

Zu § 28d Widerruf

§ 28d regelt spezielle Widerrufsgründe. Daneben gelten die Aufhebungsgründe der §§ 48, 49 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Satz 2 legt fest, dass die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler im Falle der Aufhebung ihrer oder seiner allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung den Nachweis nach § 28e Absatz 3 – also die beglaubigte Abschrift der Niederschrift – an die Präsidentin des Landgerichts zurückzugeben hat. Dies ist auch erforderlich, damit die zur Führung und Pflege des Verzeichnisses zuständige Landgerichtspräsidentin die Löschung aus dem Verzeichnis vornehmen kann.

Zu § 28e Beeidigung, Ermächtigung, Verpflichtung

Absatz 1 verweist für die Beeidigung auf § 189 Absatz 1 GVG. Statt des Eides kann auch eine eidesgleiche Bekräftigung erfolgen (§ 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 GVG). Der Inhalt der Eidesformel ist im Gesetzestext aufgeführt. Satz 3 verweist für das Verfahren der Eidesabnahme auf Vorschriften der Zivilprozessordnung zur Abnahme von Eiden und Bekräftigungen.

Nach Absatz 2 sind die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit mancher Tatsachen zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten.

Gemäß Absatz 3 ist über die Beeidigung, die Ermächtigung und die Verpflichtung eine Niederschrift anzufertigen, von der die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler eine beglaubigte Abschrift als Nachweis erhält.

Zu § 28f Bezeichnung

Aus der Aushändigung des Nachweises nach § 28e Absatz 3 folgt das Recht, die Bezeichnung „Allgemein beeidigte Dolmetscherin oder beeidigter Dolmetscher für (Angabe der Sprache) für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“ zu führen. Damit kann auch gegenüber Dritten auf die Beeidigung hingewiesen werden. Das gleiche gilt für die ermächtigte Übersetzerin oder den Übersetzer.

Zu § 28g Bestätigungsvermerk der Übersetzung

Bei Übersetzungen, also der schriftlichen Sprachübertragung, ist zusätzlich zur eigentlichen Übersetzung die Bestätigung der Richtigkeit und der Vollständigkeit durch die Übersetzerin oder den Übersetzer erforderlich. Dies sowie den Inhalt des anzubringenden Bestätigungsvermerks regelt Absatz 1. Absatz 2 regelt die Form der Anbringung des Bestätigungsvermerks auf der Übersetzung selbst. Dabei entsteht eine zusammengesetzte Urkunde. Eine nachträgliche Veränderung der Übersetzung durch eine andere Person als die Übersetzerin oder den Übersetzer würde deshalb

den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllen. Nach Satz 3 soll auf bestimmte Auffälligkeiten in der Urkunde hingewiesen werden. Satz 4 ermöglicht es, bei elektronischen Dokumenten die Bestätigung auch in elektronischer Form zu erteilen. In diesem Fall müssen Originaltext, Übersetzung und Bestätigungsvermerk in ein elektronisches Dokument aufgenommen werden, das die Übersetzerin oder der Übersetzer mit einer elektronischen Signatur versieht. Jede nachträgliche Veränderung von Ausgangstext, Übersetzung oder Bestätigungsvermerk würde dann durch Prüfung der Signatur offenbar.

Absatz 3 schreibt die entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2 vor, wenn und soweit die Übersetzerin oder der Übersetzer fremde Übersetzungen lediglich überprüft und anschließend deren Richtigkeit bescheinigt.

Zu § 28h Zuständigkeit

Bei der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern handelt es sich um eine Aufgabe der Justizverwaltung, die Absatz 1 der Landgerichtspräsidentin zuweist.

Mit dem Verweis auf §§ 71a bis 71e Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in Absatz 2 wird die Abwicklungsmöglichkeit über die einheitliche Stelle geregelt und den Anforderungen des Artikel 6 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) entsprochen. Danach ist sicherzustellen, dass vor der Dienstleistungserbringung gegebenenfalls erforderliche Anzeige- oder Genehmigungsverfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Der einheitliche Ansprechpartner ist dabei nicht selbst die genehmigende Stelle, sondern vermittelt den Kontakt zu den zuständigen Stellen.

Zu § 28i Kosten

Kosten für Amtshandlungen werden – wie auch bisher schon – nach Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses zum Bremischen Justizkostengesetz (Anlage zu § 1 Absatz 2) erhoben. Es handelt sich erstmals um eine Festgebühr. Die bisherige Rahmengebührenregelung mit der Möglichkeit unterschiedlicher Gebührenhöhen kann im Hinblick auf die Dienstleistungsrichtlinie nicht beibehalten werden.

Zu § 28j Vorübergehende Dienstleistungen

§ 28j enthält eine gesonderte Regelung für diejenigen Dolmetscher und Übersetzer, die nur vorübergehend im Inland tätig sein wollen. Insofern geht die Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG dem Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie vor. Grundlage der Regelung ist, dass sich auf die Dienstleistungsfreiheit und die Anerkennung seiner Berufsqualifikation nur derjenige berufen kann, der die entsprechende Tätigkeit in seinem Niederlassungsstaat rechtmäßig ausübt. Die Regelung orientiert sich an § 15 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Sie ermöglicht dem begünstigten Personenkreis die Aufnahme in das Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer.

Absatz 1 stellt als Grundlage der Regelung die Tätigkeit in den Mittelpunkt. Folglich kommt es auch nicht auf etwaige allgemeine Beeidigungen oder Ermächtigungen im Niederlassungsstaat an. Mit dieser Regelung werden die Vorgaben der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie erfüllt, insbesondere durch das Abstellen auf die Tätigkeit im Niederlassungsstaat (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a und b der RL 2005/36/EG), die in Absatz 2 geregelte Meldung (Artikel 7 Abs. 1 und 2 der RL 2005/36/EG), die jährliche Überprüfung bzw. Wiederholung nach Absatz 3 (Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 der RL 2005/36/EG), die Eintragung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates nach Absatz 4 (Artikel 7 Abs. 3 der RL 2005/36/EG) und die Löschungsmöglichkeit nach Absatz 6 (Artikel 5 Abs. 3 der RL 2005/36/EG). Absatz 8 Satz 1 bestimmt, dass auch das Verfahren nach dieser Vorschrift über die einheitliche Stelle abgewickelt werden kann. Satz 2 verweist auf die europarechtlich vorgegebene Genehmigungsfiktion nach § 42a BremVwVfG.

Zu § 28k Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Ermächtigungen und Rechte, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, fortgelten. Daraus folgt auch die Übernahme in das Verzeichnis nach § 28b.

Nummer 2

Im neu eingefügten 7. Abschnitt sind nunmehr die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung des Schriftgutes in der Justiz enthalten.

Zu § 29

Absatz 1 Satz 1 bildet die Grundlage für die Aufbewahrung von Schriftgut durch die Justiz. Das Schriftgut darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, „wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern“. Diese in § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts (Schriftgutaufbewahrungsgesetz – SchrAG) entsprechende Formulierung impliziert zugleich das Verbot, Akten länger als notwendig aufzubewahren. Die weiteren Einzelheiten, das heißt die „Allgemeinen Grundsätze“ der Aufbewahrung sowie die Aufbewahrungsfristen werden durch Rechtsverordnung (§ 29a Absatz 1) geregelt werden.

Absatz 1 Satz 1 zeigt zudem auf, aus welchen Bereichen der Justiz Schriftgut erfasst wird. Neben dem Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden wird auch das Schriftgut der Fachgerichtsbarkeiten in den Anwendungsbereich einbezogen.

Die Aufbewahrung von Schriftgut der Justizverwaltung wird in Absatz 1 Satz 2 ebenfalls geregelt, da auch dies personenbezogene Daten enthalten kann. Dieses Schriftgut ist mit den Lösungsregelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes nicht ausreichend abgedeckt. Durch die Regelung kann eine – manchmal schwierige – Abgrenzung zwischen „reinen“ Justizverwaltungssachen und Verwaltungssachen, die trotz ihres verwaltenden Charakters der vom Bremischen Datenschutzgesetz nicht erfassten Rechtspflege im weitesten Sinne zuzuordnen sind, vermieden werden.

Absatz 2 enthält die Definition des Begriffs „Schriftgut“. Die Formulierung „... unabhängig von ihrer Speicherungsform...“ stellt sicher, dass neben den derzeitigen Archivierungsmethoden Papierlagerung, Mikroverfilmung und elektronischer Archivierung auch künftige Innovationen erfasst werden. In Anlehnung an § 1 Absatz 1 VwVfG wird in Absatz 3 Satz 1 klarstellend darauf hingewiesen, dass bundesgesetzliche Prüffristen, wie etwa in § 489 Absatz 4 Strafprozessordnung (StPO) vorgesehen, Vorrang haben. Gleiches gilt für landesrechtliche Spezialregelungen.

Der Hinweis auf das Archivgesetz in Absatz 3 Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 29a

Absatz 1 enthält die Ermächtigung des Senators für Justiz und Verfassung, die zur Ausführung des Gesetzes erforderliche Rechtsverordnung zu erlassen.

Die bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden sowie die Aufbewahrungsbestimmungen der Fachgerichtsbarkeiten und des ministeriellen Schriftguts der Justizverwaltung des Landes Bremen, die jeweils aus den Abschnitten „Allgemeine Grundsätze“ und „Aufbewahrungsfristen“ bestehen, sind derzeit noch als interne Verwaltungsvorschriften gefasst. Diese Verwaltungsvorschriften werden nach Inkrafttreten der §§ 29 und 29a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) als Rechtsverordnung erlassen, da nur so die von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder geforderte Form einer Rechtsnorm mit „Außenwirkung“ erreicht werden kann.

In der Rechtsverordnung werden für alle Aktentypen Fristen benannt werden, nach deren Ablauf das Schriftgut zu vernichten ist. Es handelt sich hierbei nicht um Mindest- sondern um Höchstfristen. Die einheitliche Aufbewahrung aller Akten eines definierten Verfahrenstyps dient der Rechtssicherheit und der Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Standards. Durch § 29 Absatz 1 Satz 1 wird sichergestellt, dass Akten nicht länger als in der Rechtsverordnung vorgesehen aufbewahrt werden.

Neben der Definition konkreter Aufbewahrungsfristen ermöglicht es die Regelung in § 29a Absatz 1 – wie von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder inhaltlich gefordert – Einzelfallprüfungen oder Prüffristen für einzelne Akten oder Aktenbestandteile vorzusehen, soweit dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist.

In Absatz 2 weisen aus dem Schriftgutaufbewahrungsgesetz weitgehend übernommenen Formulierungen ausdrücklich darauf hin, dass bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen die Interessen der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Beteiligten zu berücksichtigen sind.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, eine abweichende Regelung für den Fristbeginn durch Rechtsverordnung zu treffen. In den bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden sind in den „Allgemeinen Grundsätzen“ abweichende Regelungen zum Fristbeginn enthalten, die auch weiterhin durch Aufnahme in die Rechtsverordnung Bestand haben sollen.

Nummer 3

Der bisherige 6. Abschnitt wird zum neu angefügten 8. Abschnitt. Der bisherige § 29 wird § 29b.

Zu Artikel 2

Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Die gesetzliche Grundlage für die Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern sieht erstmals eine Festgebühr vor. Die Festgebühr in Höhe von 150 € löst die bisherige Rahmengebühr von 25 bis 155 € ab. Ermäßigungstatbestände für den Fall der Antragsrücknahme sowie für Beeidigungen oder Ermächtigungen für weitere Sprachen sind vorgesehen.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist für den Tag nach der Verkündung vorgesehen. Die in § 29a Absatz 1 vorgesehene Rechtsverordnung, in der die Einzelheiten zu den Aufbewahrungsbestimmungen enthalten sein werden, wird im Anschluss erlassen werden.